

Verfassung (Satzung) der Universität zu Lübeck vom 23. Oktober 2008

Tag der Bekanntmachung im NBl. MWV Schl.-H., S. 192: 12.12.2008
Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der UL: 05.11.2008

Aufgrund des § 7 Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG) vom 28. Februar 2007 (GVBl. S.-H. 2007 S. 184) hat der Senat der Universität zu Lübeck am 11. Juni 2008 auf Vorschlag des Präsidiums nach Stellungnahme des Universitätsrats die folgende Grundordnung (Verfassung) der Universität zu Lübeck beschlossen.

Die Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 7 HWG wurde mit Schreiben vom 14.10.2008 erteilt. Das Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Landesrechnungshof des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 109 Abs. 2 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) wurde am 9. Juni 2008 hergestellt.“

Präambel

Die Universität zu Lübeck ist eine Schwerpunktuniversität mit Fokussierung auf die Biowissenschaften, Informatik und Medizin. Sie betreibt auf diesen Gebieten Forschung und akademische Bildung auf höchstem Niveau und ist damit eine entscheidende Basis für die vom Land Schleswig-Holstein propagierten Innovationsfeldern Biotechnologie, Gesundheitswirtschaft, Informations- und Kommunikationstechnik und Medizintechnik. Zur Förderung der Spitzenforschung in diesen Feldern bildet die Universität zu Lübeck Forschungsschwerpunkte und beteiligt sich an entsprechenden universitätsübergreifenden Forschungsverbänden. Sie betreibt eine praxisrelevante und forschungsorientierte Lehre und fördert den dafür notwendigen engen Kontakt zwischen Dozentinnen und Dozenten und Studierenden.

Die Universität zu Lübeck verfolgt die Prinzipien der Interdisziplinarität, Subsidiarität und Flexibilität. Eine Basis dafür ist die enge Kooperation zwischen den Fakultäten der Universität z.B. im Rahmen von institutsübergreifenden wissenschaftlichen Einrichtungen und die weitestgehende Delegation von Entscheidungsbefugnissen an die Fakultäten und Institute.

Die Universität zu Lübeck bedient sich bei der Erledigung ihrer Aufgaben des Universitätsklinikums Schleswig-Holstein und kooperiert eng mit den außeruniversitären Einrichtungen der Region.

Die Universität zu Lübeck ist eine familienfreundliche Hochschule und fördert die tatsächliche Chancengleichheit zwischen Männern und Frauen. Sie wirkt Diskriminierungen entgegen und trägt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Abbau bestehender Nachteile bei.

Die Universität zu Lübeck gestaltet aktiv ihre Einbindung vor Ort und bildet so die Basis für ein wissenschafts- und technologieorientiertes wirtschaftliches Umfeld. Die Universität zu Lübeck fördert systematisch den Technologietransfer durch den Aufbau von Kooperationsstrukturen und Weiterbildungsangeboten. Sie unterstützt die Bildung an Schulen und fördert hochbegabte Schüler.

Diese Verfassung basiert auf dem Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2007 (HSG) und trifft insbesondere Vorgaben für Bereiche, die den Hochschulen durch das HSG zur eigenen Regelung zugewiesen worden sind. Da auf Doppelungen zwischen der Verfassung und dem Hochschulgesetz weitestgehend

verzichtet wurde, bedarf es für die Anwendung der Verfassung der Hinzuziehung des HSG.

§ 1 Rechtsstellung

Die Universität zu Lübeck ist als wissenschaftliche Hochschule des Landes Schleswig-Holstein eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit mit dem Recht der Selbstverwaltung. Der Sitz ist Lübeck. Die Universität zu Lübeck steht unter dem Schutz der durch Artikel 5 Abs. 3 des Grundgesetzes gewährleisteten Freiheit von Forschung und Lehre.

§ 2 Siegel

Die Universität zu Lübeck führt das alte Lübecker Stadtsiegel als Siegel und Wappen, das ein Schiff mit zwei Personen besetzt zeigt und mit der Umschrift SIGILLUM UNIVERSITATIS LUBECENSIS versehen ist. Die Universitätsfarbe ist grün.

§ 3 Autonomie

Die Universität zu Lübeck erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze grundsätzlich eigenverantwortlich. Sie wahrt diese Autonomie als wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der Freiheit von Forschung, Lehre und Studium nach innen und außen.

§ 4 Mitglieder und Angehörige der Universität zu Lübeck

(1) Mitglieder der Universität sind

1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer)
2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte, die sich länger als zwei Jahre mit mindestens der Hälfte der Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors an der Lehre der Universität beteiligen und die weder Mitglieder einer anderen Hochschule sind noch hauptberuflich eine andere Tätigkeit wahrnehmen (Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes)
3. die Studierenden, wissenschaftlichen Hilfskräfte und Doktorandinnen und Doktoranden, die keiner der übrigen Mitgliedergruppen angehören (Mitgliedergruppe der Studierenden)
4. die nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitgliedergruppe des nicht-wissenschaftlichen Dienstes)
5. die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler und
6. die Mitglieder des Hochschulrats und des Medizin-Ausschusses.

(2) Folgende Personen sind den Mitgliedern gleichgestellt (Angehörige der Universität):

1. die in den außeruniversitären Forschungseinrichtungen hauptberuflich tätigen und beurlaubten Professorinnen und Professoren der Universität zu Lübeck

2. die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren,
3. die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend in der Hochschule Tätigen,
4. die Lehrbeauftragten, soweit sie nicht Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 sind, Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren, Privatdozentinnen, Privatdozenten sowie die sonstigen in der Universität nebenberuflich tätigen,
5. die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren der Universität,

Mit Ausnahme der unter 1 genannten Personen steht den Angehörigen das aktive und passive Wahlrecht nicht zu.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Hochschule

Die Mitglieder der Universität und die Ihnen gleichgestellten Personen haben Nutzungs- und Mitwirkungsrechte. Sie sind verpflichtet, dazu beizutragen, dass die Universität ihre Aufgaben erfüllen kann. Sie haben insbesondere die Ordnungen der Universität und ihrer Veranstaltungen zu wahren und ihre Rechte und Pflichten im Rahmen der Selbstverwaltung zu übernehmen. § 14 HSG bleibt unberührt.

§ 6

Gliederung und Organe der Universität zu Lübeck

- (1) Die Universität zu Lübeck gliedert sich in Fakultäten.
- (2) Zentrale Organe der Universität sind:
 1. der Hochschulrat
 2. der Senat
 3. das Präsidium
- (3) Organe der Fakultät sind:
 1. der Konvent
 2. die Dekanin oder der Dekan.

§ 7

Universitätsrat

- (1) Die Universität zu Lübeck, die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und die Universität Flensburg haben einen gemeinsamen Hochschulrat (Universitätsrat), der die grundlegende strategische Ausrichtung der Universitäten koordiniert sowie die Geschäfte der Präsidien überwacht. Die Zusammensetzung und Aufgabenverteilung sind in §§ 19, 20 HSG geregelt.
- (2) Der Senat der Universität zu Lübeck schlägt dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium zwei Mitglieder zur Bestellung vor.
- (3) Die Universität zu Lübeck trägt für die von ihr vorgeschlagenen Mitglieder im Universitätsrat die erforderlichen Aufwendungen. Die übrigen Kosten, auch die Aufwendungen des Universitätsratsvorsitzenden, werden zwischen den Universitäten

einvernehmlich geteilt.

§ 8 Der Senat

- (1) Der Senat hat unbeschadet der Befugnisse des Universitätsrats und des Präsidiums alle Angelegenheiten wahrzunehmen, die die Universität betreffen, soweit durch Gesetz oder Verfassung der Universität nichts anderes bestimmt ist. Er wirkt insbesondere darauf hin, die Arbeitsfähigkeit der Fakultäten zu erhalten und die Einheit der Universität zu wahren. Zusammensetzung und Aufgaben des Senats sind in § 21 HSG geregelt.
- (2) Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende bedient sich zur Erledigung seiner Aufgaben der zentralen Verwaltung. Das Präsidium ist ihr bzw. ihm gegenüber auskunftspflichtig. Die bzw. der Vorsitzende ist von ihren bzw. seinen Dienstpflichten während ihrer bzw. seiner Wahlzeit angemessen zu entlasten.
- (3) Die Wahl zum Senat wird durch die Gremienwahlordnung (Satzung) geregelt.
- (4) Für den Geschäftsgang gilt die Rahmengesäftsordnung (Satzung).

§ 9 Die Ausschüsse des Senats

- (1) Der Senat bildet nach Maßgabe des Hochschulgesetzes folgende zentrale Ausschüsse:
 1. den zentralen Studienausschuss,
 2. den zentralen Ausschuss für Forschung und Forschungs- und Wissenstransfer,
 3. den Haushalts- und Planungsausschuss,
 4. den Gleichstellungsausschuss.
- (1) Den Vorsitz in den Ausschüssen des Abs. 1 und 2 führt jeweils eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident. Den Vorsitz im Haushalts- und Planungsausschuss führt die Kanzlerin bzw. der Kanzler. Im Gleichstellungsausschuss führt die Gleichstellungsbeauftragte den Vorsitz.
- (2) Der Senat kann weitere Ausschüsse bilden.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des Senats nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse des Senats mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.

§ 10 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium leitet die Hochschule. Die Aufgaben sind im HSG, insbesondere § 22 HSG, geregelt.

- (2) Dem Präsidium gehören die Präsidentin oder der Präsident, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, von denen eine oder einer aus dem Kreis der übrigen Hochschulmitglieder gewählt werden kann, sowie die Kanzlerin oder der Kanzler an.
- (3) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums wird durch besondere Satzung (Präsidiumswahlordnung) geregelt.
- (4) Wird ein Mitglied des Senats zum Präsidiumsmitglied gewählt, scheidet sie oder er als Vertreterin oder als Vertreter ihrer oder seiner Mitgliedergruppe aus dem Senat aus.
- (5) Das Präsidium legt die Geschäftsbereiche des Präsidiums im Geschäftsverteilungsplan fest. Dieser ist innerhalb der Universität bekannt zu geben.

§ 11 Fakultäten

- (1) Die Fakultäten sind die organisatorischen Grundeinheiten für Forschung und Lehre an der Universität zu Lübeck. Ihre Aufgaben sind in § 28 HSG geregelt. Die Universität zu Lübeck gliedert sich in folgende Fakultäten:
 - Medizinische Fakultät
 - Technisch-Naturwissenschaftliche Fakultät.
- (2) Jede Fakultät führt das Wappen der Universität zu Lübeck im Siegel, sowie eine die jeweilige Fakultät bezeichnende Umschrift in lateinischer Sprache.
- (3) Die Fakultäten regeln ihre innere Organisation durch Fakultätssatzung. Beschlüsse über die Fakultätssatzungen werden mit einer 2/3-Mehrheit der Mitglieder des Konvents gefasst.
- (4) Die Wahlen zu den Konventen werden im Rahmen der Gremienwahlordnung geregelt, die der Dekanin bzw. des Dekans sowie der Prodekaninnen und Prodekane im Rahmen der Fakultätssatzung.

§ 12 Mitglieder der Fakultät

- (1) Mitglieder der Fakultät sind die Mitglieder der Universität, die in der Fakultät überwiegend tätig sind, sowie die Studentinnen und Studenten der Fakultät.
- (2) Mitglieder des wissenschaftlichen Personals (Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2) können mehreren Fakultäten angehören. Über die Zugehörigkeit zu mehreren Fakultäten entscheidet das Präsidium auf Antrag der oder des Betroffenen und nach Zustimmung beider Fakultäten. Das aktive und passive Wahlrecht steht den beiden Fakultäten angehörigen Personen nur in einer Fakultät zu. Näheres hierzu regelt die Gremienwahlordnung.

§ 13 Einrichtungen der Fakultäten

- (1) Die Fakultäten können im Einvernehmen mit dem Senat Forschungs- und Lehreinheiten (Institute) sowie Betriebseinheiten errichten, soweit und solange für die

Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Personal- und Sachmittel der Fakultät ständig bereit gestellt werden müssen. Die Entscheidung über die Errichtung, Änderung oder Aufhebung trifft der Senat nach Anhörung der Fakultät und im Benehmen mit dem Hochschulrat durch Satzung.

- (2) Das Präsidium bestellt eine Professorin oder einen Professor zur Direktorin oder zum Direktor einer Forschungs- und Lehreinheit.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor des Instituts entscheidet über die sachgerechte Verwendung der dem Institut zugewiesenen Räume, Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter, Sach- und Finanzmittel.
- (4) Die Fakultäten können die wissenschaftliche Leitung einer Betriebseinheit einer Professorin oder einem Professor übertragen.

§ 14

Institutsübergreifende wissenschaftliche Einrichtungen

- (1) Institutsübergreifende wissenschaftliche Einrichtungen sind Zusammenschlüsse von Instituten und/oder einzelnen Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern insbesondere in Fragen von der Forschung, Lehre und des Studiums und der Weiterbildung. Die wissenschaftlichen Einrichtungen können innerhalb einer Fakultät oder fakultätsübergreifend bestehen; die Einbeziehung außeruniversitärer Einrichtungen ist dabei möglich.
- (2) Die Errichtung, Änderung und Aufhebung einer wissenschaftlichen Einrichtung regelt der Senat nach Anhörung der Fakultät und im Benehmen mit dem Hochschulrat durch Satzung.
Die Satzung regelt insbesondere:
 - den Zweck,
 - die Leitung sowie
 - die Organisationsstrukturder wissenschaftlichen Einrichtung.

§ 15

Zentrale Einrichtungen der Universität

- (1) Für die Durchführung von fakultätsübergreifenden Aufgaben bildet die Universität zu Lübeck zentrale Einrichtungen.
- (2) Die Universität verfügt über folgende zentrale Einrichtungen:
 - die Zentrale Hochschulbibliothek
 - das Career Center
 - das Zentrum für Fernstudium und Weiterbildung
 - das Hochschulsportzentrum
 - die Schülerakademie
 - die Gemeinsame Tierhaltung.
- (3) Das Nähere regeln die entsprechende Satzungen.

§ 16 Lehrbetrieb

- (1) Die an der Hochschule angebotenen Studiengänge sind Fakultäten zugeordnet. Die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs bedarf der Anhörung einer Fakultät, wenn für Mitglieder der Fakultät Lehrverpflichtungen in diesem Studiengang bestehen.
- (2) Für die Organisation und Sicherstellung des Lehrangebotes sowie dessen Evaluierung und Qualitätssicherung innerhalb der Fakultäten sind die Dekane verantwortlich. Sie werden hierbei von den Dekanatsbeauftragten für Angelegenheiten der Lehre (Studiendekane) unterstützt. Zur Organisation des Studienbetriebs können Lehreinheiten gebildet und Programmverantwortliche für einzelne Studiengänge benannt werden. Studiendekan und Programmverantwortliche einer Fakultät haben Rede- und Antragsrecht im jeweiligen Konvent.
- (3) Die Koordinierung der Organisation und Sicherstellung des Lehrangebotes zwischen den Fakultäten erfolgt im zentralen Studienausschuss des Senates. Die Dekane, die Studiendekane und die Programmverantwortlichen haben Rede- und Antragsrecht bei Sitzungen des zentralen Studienausschusses und können dessen Einberufung verlangen.

§ 17

Die Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Universität bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Abs. 5 HSG und wirkt dabei auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte hin. Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten sind im HSG, insbesondere § 27 HSG, geregelt. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und die der Fakultäten arbeiten eng miteinander zusammen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule wird vom Senat der Universität gewählt. Der Senat setzt zur Erarbeitung des Wahlvorschlages einen Wahlausschuss ein. Dieser besteht mehrheitlich aus Frauen und muss alle Mitgliedergruppen repräsentieren. Ihm gehört mindestens ein Senatsmitglied an. Der Wahlvorschlag soll drei Personen umfassen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät wird vom jeweiligen Konvent gewählt. Der Konvent setzt zur Erarbeitung des Wahlvorschlages einen Wahlausschuss ein. Dieser besteht mehrheitlich aus Frauen und muss alle Mitgliedergruppen repräsentieren. Ihm gehört mindestens ein Konventsmitglied an. Der Wahlvorschlag soll drei Personen umfassen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und der Fakultät werden von maximal je zwei Frauen vertreten. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und der Fakultät schlägt dem jeweiligen Wahlausschuss ihre Stellvertreterinnen vor. Der jeweilige Wahlausschuss berät den Vorschlag und legt ihm den Senat bzw. dem Konvent zur Wahl vor.
- (5) Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt in der Regel 5 Jahre, die der nebenberuflichen sowie der Stellvertreterinnen in der Regel drei Jahre.

- (6) Die Hochschule stattet die Gleichstellungsbeauftragte aufgabengerecht mit Räumen, Geschäftsbedarf und Personal aus.
- (7) Näheres regelt die Gleichstellungssatzung.

§ 18

Verleihung akademischer Grade

- (1) Die Fakultäten haben das Recht, im Namen der Universität zu Lübeck folgende akademische Grade mit dem Zusatz der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin zu verleihen:
- Bachelor of...
 - Master of...
 - Diplom...
 - Doktorin bzw. Doktor (Dr.)
 - Doktorin honoris causa bzw. Doktor honoris causa ... (Dr. h.c.)
 - Doktorin..... habilita (Dr. ... habil.)
 - Doktor... habitus (Dr. ... habil.)
- (2) Die Fakultäten sind berechtigt, weitere akademische Grade zu verleihen, sofern der Universität das Recht verliehen wird und die von der Fakultät hierfür erlassenen Prüfungsordnungen vom Präsidium genehmigt sind.

§ 19

Bachelor-, Master- und Diplomgrad

Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die Privatdozentinnen und die Privatdozenten - sofern er oder sie Mitglied der Universität oder diesen gleichgestellt ist - sind nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung berechtigt, Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten anzulegen und zu betreuen. Die Prüfungsordnungen können weiteren Angehörigen des wissenschaftlichen Personals das Recht auf die Betreuung einräumen.

§ 20

Promotion

- (1) Die Promotion dient als Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.
- (2) Der Doktorgrad wird durch die Fakultäten verliehen. Das Nähere regeln die Promotionsordnungen.
- (3) Die Promotionsordnungen können die Verleihung und die Entziehung des Doktorgrades mit qualifizierter Mehrheit vorsehen.
- (4) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die Privatdozentinnen und die Privatdozenten - sofern er oder sie Mitglied der Universität oder diesen gleichgestellt ist - sind nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnung berechtigt, Dissertationen anzulegen und zu betreuen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, als Prüferin oder

Prüfer in nicht selbstbetreuten Promotionsverfahren mitzuwirken.

§ 21 Ehrenpromotion

- (1) Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder besondere persönliche Verdienste um die von der Fakultät vertretenen Wissenschaften kann eine Fakultät den Doktorgrad ehrenhalber (honoris causa) verleihen.
- (2) Erwägt eine Fakultät eine solche Ehrung, so ist dem Senat vor einer solchen Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Beschluss der Fakultät, den Doktorgrad ehrenhalber zu verleihen, bedarf einer Mehrheit von 4/5 der hierfür stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätskonvents.
- (4) Das Nähere über die Verleihung und den Entzug bestimmt die Fakultät in ihrer Satzung und in ihrer Promotionsordnung.

§ 22 Habilitation

- (1) Die Fakultäten geben Gelegenheit, die Fähigkeit zur selbständigen Bearbeitung eines eigenständigen Forschungsgebietes und zur selbständigen Lehre an einer wissenschaftlichen Hochschule durch Habilitation an der Universität zu Lübeck förmlich nachzuweisen.
- (2) Beschlüsse über die Habilitation und die Habilitationsleistungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Stimmberechtigten.
- (3) Das Nähere über die Voraussetzungen und das Verfahren regeln die Fakultäten durch eine gemeinsame Satzung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf.

§ 23 Privatdozentinnen und Privatdozenten

- (1) Den Habilitierten erteilt das Präsidium auf Antrag und vorheriger Abhaltung einer öffentlichen Antrittsvorlesung die Lehrbefugnis (venia legendi). Sie begründet das Recht, die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen und verpflichtet zur Lehre. Privatdozentinnen und Privatdozenten sind verpflichtet, regelmäßig zwei Semesterwochenstunden zu lehren. Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gilt diese Regelung nach erfolgreichem Abschluss der sechsjährigen Zeit als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor entsprechend.
- (2) Die Lehrbefugnis kann auch Wissenschaftlern oder Wissenschaftlerinnen erteilt werden, die sich an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule habilitiert haben (Umhabilitation).
- (3) Die Verleihung der Lehrbefugnis kann vom Senat nach Anhörung der Fakultät und des bzw. der Betroffenen widerrufen werden, wenn die Lehrbefugnis ohne hinreichenden Grund zwei aufeinander folgende Semester lang nicht wahrgenommen worden ist. Die

Verleihung kann auch aus Gründen widerrufen werden, die bei einem Beamten bzw. einer Beamtin auf Lebenszeit zur Entfernung aus dem Dienst führen.

- (4) Mit der Ernennung zum Professor oder zur Professorin an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder der Begründung eines entsprechenden privatrechtlichen Dienstverhältnisses erlischt die Lehrbefugnis an der Universität zu Lübeck. Dasselbe gilt bei einer Umhabilitation an eine andere Hochschule.

§ 24

Entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren

- (1) Die von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen und die in den Ruhestand getretenen Professoren und Professorinnen behalten das Recht, Lehrveranstaltungen abzuhalten. Sie können an Prüfungen, Promotionen und Habilitationen beteiligt werden. Das Nähere bestimmt die jeweilige Satzung.
- (2) Den von ihren amtlichen Verpflichtungen entbundenen Professoren und Professorinnen soll, soweit die Erfüllung der Aufgaben der Universität zu Lübeck es gestattet, die Möglichkeit gegeben werden, die Einrichtungen der Universität für die Fortführung ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit zu benutzen. Gleiches kann den in den Ruhestand getretenen Professoren und Professorinnen gestattet werden.

§ 25

Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren; Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

- (1) Die Hochschule kann nach Maßgabe des § 65 HSG die Titel „Außerplanmäßige Professorin“ bzw. „Außerplanmäßiger Professor“ und „Honorar-Professorin“ bzw. „Honorarprofessor“ verleihen.
- (2) Personen, denen der Titel nach Abs. 1 verliehen wurde, sind verpflichtet, regelmäßig zwei Semesterwochenstunden zu lehren.
- (3) Die Verleihung der Lehrbefugnis kann vom Senat nach Anhörung der Fakultät und des bzw. der Betroffenen widerrufen werden, wenn die Lehrbefugnis ohne hinreichenden Grund zwei aufeinander folgende Semester lang nicht wahrgenommen worden ist. Die Verleihung kann auch aus Gründen widerrufen werden, die bei einem Beamten bzw. einer Beamtin auf Lebenszeit zur Entfernung aus dem Dienst führen.

§ 26

Ehrungen

- (1) Für Verdienste um die Universität zu Lübeck kann das Präsidium die Ehrennadel der Universität verleihen.
- (2) Für besondere Verdienste um die Universität kann der Senat die Hochschulmedaille verleihen.
- (3) Der Senat kann Persönlichkeiten, die sich um die Universität zu Lübeck, einzelne ihrer Einrichtungen oder um die Allgemeinheit in hervorragender Weise verdient gemacht

haben, die Würde eines Ehrenbürgers, einer Ehrenbürgerin, eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin verleihen. Ehrensensoren und Ehrensensorinnen sollen Mitglieder einer Universität sein oder gewesen sein.

(4) Das Nähere regelt der Senat durch Satzung.

§ 27

Vereinigungen ehemaliger Studierender (ALUMNI)

Die Universität zu Lübeck fühlt sich allen ehemaligen Studierenden in besonderer Weise verbunden. Deshalb sieht sie es als ihre Aufgabe an, eine enge Verbindung zu unterhalten.

§ 28

Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht, Prüfung und Entlastung

- (1) Das Haushaltsjahr der Hochschule entspricht dem Haushaltsjahr des Landes Schleswig-Holstein. Mit dem Beschluss über den Haushaltsplan und Stellenplan kann der Senat unter Beachtung der Landeshaushaltsordnung (LHO) Regelungen über die Haushaltsführung und -bewirtschaftung vorsehen
- (2) Die Haushaltsrechnung der Hochschule einschl. der erforderlichen Nachweise und die Vermögensübersicht erstellt das Präsidium nach den Vorschriften §§ 80 ff. LHO. Das Präsidium leitet sie unverzüglich dem Senat und dem Landesrechnungshof zu.
- (3) Das Präsidium erstellt für die von ihr wahrzunehmenden Landesaufgaben die erforderlichen Verzeichnisse gemäß §§ 80 ff. LHO.
Ein vom Senat im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Ministerium und mit dem Landesrechnungshof bestellter Angehöriger der buchprüfenden Berufe prüft die nach Absatz 2 vorgelegte Rechnung gemäß § 109 Abs. 2 LHO.
- (4) Diese Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze des Landes, insbesondere auch darauf, ob
 1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Hochschule eingehalten worden sind,
 2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung sowie die Übersicht über das Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß aufgestellt sind, Verwahrungen und Vorschüsse ordnungsgemäß und belegt sind.
- (5) Das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung wird von der prüfenden Stelle dem Senat zugeleitet. Der Senat erteilt gemäß § 109 Abs. 3 Satz 2 LHO die Entlastung spätestens bis zum 31. Oktober des auf den Abschluss folgenden Jahres. Für das Haushaltsjahr 2006 erteilt der Senat die Entlastung spätestens bis zum 31. Oktober 2008.
- (6) Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 gelten nicht für das Körperschaftsvermögen der Hochschule (§ 8 Abs. 5 HSG). Die Fristen des Absatzes 5 Satz 2 und 3 sind für die Entlastung des Präsidiums nach § 8 Abs. 5 Satz 2 HSG anzuwenden.
- (7) Das Präsidium holt unverzüglich nach Erteilung der Entlastungen die erforderlichen Genehmigungen nach § 109 Abs. 3 LHO ein.

§ 29
Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Universität zu Lübeck und ihrer Fakultäten werden auf der Internetseite der Universität sowie durch einen hieraus verweisenden Hinweis im Nachrichtenblatt des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein bekannt gemacht. § 95 HSG bleibt unberührt.
- (2) Bekanntmachungen der Fakultäten und der zentralen Organe der Universität zu Lübeck erhalten die Bezeichnung "Bekanntmachungen der Universität zu Lübeck".
- (3) Bekanntmachungen der Universität zu Lübeck sind an den amtlichen Anschlagbrettern des Präsidiums im Präsidiumsgebäude oder der betreffenden Fakultät im Gebäude der jeweiligen Dekanatsverwaltung zur Verkündung drei Wochen auszuhängen. Die Bekanntmachungen können auch bei der Zentralen Verwaltung der Universität zu Lübeck oder bei den Dekanaten der einzelnen Fakultäten eingesehen und bezogen werden. Die Bekanntmachungen werden den Fakultäten zur Veröffentlichung an den Anschlagbrettern zugeleitet.

§ 30
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verfassung der Universität zu Lübeck vom 8. Januar 1991 (NBI. MBWJK Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. März 2005 (NBI. MBWFK Schl.-H. 2005, S. 182) tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verfassung außer Kraft.

Lübeck, den 23.10.2008

gez. Prof. Dr. Dominiak

Prof. Dr. Peter Dominiak
Präsident der Universität zu Lübeck